

Gültigkeit haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nachstehend ein paar wichtige Punkte aus den AGB:

- a) Diese Festpreisliste hat Gültigkeit für Festanlässe mit mehr als 60 Teilnehmenden. Für kleinere Anlässe können die Getränke jeweils nachmittags auf Vorbestellung in Konsignation abgeholt werden.
- b) Die Lieferung der Getränke erfolgt in Konsignation. Bei der Rücknahme werden jedoch nur komplette, saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke im Originalgebinde gutgeschrieben. Für angebrochene Gebinde wird nur der Wert des Leerguts, bzw. des Gebindepfandes vergütet. Einzig beim Wein in 50 cl. Flaschen und Spirituosen werden auch einzelne Flaschen gutgeschrieben.
- c) Konditionen:
Die Logistikpauschale beträgt CHF 40.-- pro Lieferung und Weg.
Sollte der fakturierte Getränkebetrag weniger als CHF 400.-- betragen, wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 60.-- verrechnet, bei einem fakturierten Getränkebetrag zwischen CHF 400.-- bis CHF 600.--, einen Kleinmengenzuschlag von CHF 40.-- erhoben werden (bei Abholung der Getränke ab Rampe entfällt der Kleinmengenzuschlag.)

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende AGB finden auf alle Miet- und Lieferverhältnisse zwischen Engel Getränke AG und dem Mieter Anwendung.
- 1.2 Die vorliegende AGB hat Gültigkeit für das Sortiment und die Preise der Preisliste 'Feste' (Shop 'Feste').

2. Liefermodalitäten

- 2.1 Die Lieferung der Getränke und des Festmaterials erfolgt franko Festplatz (ein Abladeort) und inklusive Rücktransport. Die Zufahrt muss für alle Fahrzeuge (LKW) gewährleistet sein (Höhe, Untergrund, etc.). Der Veranstalter bezeichnet eine Kontaktperson, welche auf Platz sein muss, sowohl bei der Anlieferung als auch bei der Abholung.
- 2.2 Das Verteilen und Aufstellen des Festmaterials ist Sache des Mieters. Zelte sind ordnungsgemäss am Boden zu befestigen und zu Verzurren. Sie sind ab 40 km/h Windstärke oder bei Gefahr von Windböen/Sturm durch den Mieter zu demontieren.
- 2.3 Nach Ablauf der Mietdauer verpflichtet sich der Mieter, das Festmaterial zusammen mit dem Getränke Leer- und Vollgut in ordnungsgemässen, gereinigtem, erlegtem und transportfertigem Zustand (entsprechend dem Zustand bei Lieferung) für den Rücktransport bereitzustellen (eine Rücknahmestelle). Ein allfälliger Mehraufwand von Engel für das Zusammentragen von nicht bereit gestelltem Festmaterial und/oder die Reinigung von verschmutztem Festmaterial wird dem Mieter nach Aufwand (CHF 80.--/Std.) verrechnet.
- 2.4 Die Lieferung der Getränke erfolgt in Konsignation. Bei der Rücknahme werden jedoch nur komplette, saubere, einwandfreie und wieder verkaufbare Getränke in Originalgebinde gutgeschrieben. Bei Wein in 50cl.-Flaschen und bei Spirituosen werden auch einzelne Flaschen gutgeschrieben. Für angebrochene Gebinde wird nur der Wert des Leergutes bzw. des Gebindepfandes vergütet.
- 2.5 Bei Lieferungen und Abholungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nachts von Uhr 22:00 bis Uhr 06:00 wird ein Zuschlag von CHF 200.00 pro Auftrag erhoben.
- 2.6 Der Pikettdienst ist über die Natel-Nummer 079/429 57 67 oder Combox (032/342 38 38) am Freitag, Samstag und Sonntag von Uhr 08:00 – Uhr 23:00 erreichbar. Kosten nach Aufwand (CHF 80.--/Std.).
- 2.7 Der Mieter ist verpflichtet, bei der Übergabe die Warenlieferung und das Festmaterial auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich der Engel zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

3. Bestimmungsgemässer Gebrauch

- 3.1 Das zur Verfügung gestellte Festmaterial dient einzig der Lagerung und dem Ausschank der von Engel gelieferten Getränke. Bei Verstössen behält sich Engel das Recht vor, bereits bestätigte Aufträge zu sistieren und überdies geliefertes Festmaterial ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen und zurückzufordern.
- 3.2 Im Speziellen ist die Lagerung von allen Lebensmitteln (namentlich Fisch, Fleisch, Salat, Gemüse, etc.) in den Kühleinheiten untersagt. Gleiches gilt für das Kochen und Grillieren innerhalb von Verkaufsständen. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter die Verantwortung und übernimmt die Instandstellungskosten nach Aufwand.

4. Reservation, Annullation

- 4.1 Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Auftragsesinganges vorgenommen. Für eine termingerechte Auslieferung ist eine Bestellung (Getränke und Festmaterial) mindestens **14 Arbeitstage** vor der gewünschten Lieferung notwendig. Sämtliche Reservationen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Engel verbindlich.
- 4.2 Annullationen können nur bis 14 Tage vor der geplanten Auslieferung berücksichtigt werden. Für später eintreffende Annullationen werden 50 % der jeweiligen Mietkosten erhoben.

5. Konditionen

- 5.1 Die im Festmaterialverzeichnis angegebenen Mietpreise verstehen sich für ein Wochenende bzw. für maximal 5 Tage in Folge. Für jedes Folgewochenende wird ein Zuschlag von 50 % des Mietpreises verrechnet.
- 5.2 Die Belieferung des Kunden erfolgt je nach Kreditprüfung durch Engel gegen volle oder teilweise Vorauszahlung oder gegen Rechnung, wobei im Rechnungsfall die Zahlungsfrist 15 Tage beträgt.
- 5.3 Bei einem Fakturawert unter CHF 400.-- (exkl. Miete Festmaterial, MWST. und Gebinde) wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 60.-- erhoben.
- 5.4 Für den administrativen Aufwand wird eine Bearbeitungspauschale von CHF 40.-- pro Auftrag in Rechnung gestellt.

6. Haftung

- 6.1 Das dem Mieter zum Gebrauch überlassene Festmaterial und die in Konsignation gelieferten Getränke verbleiben im Eigentum von Engel und befinden sich zum Zeitpunkt der Übergabe in einwandfreiem Zustand.
- 6.2 Der Mieter haftet gegenüber von Engel für alle Schäden am Festmaterial und den in Konsignation gelieferten Getränken. Schäden (einschliesslich allfällige Veränderungen) am Festmaterial werden dem Mieter bis maximal zu dem im Festmaterialverzeichnis angegebenen Neuwert verrechnet (Totalschaden). Bei kleineren Schäden übernimmt der Mieter die Reparaturkosten.
- 6.3 Festmaterial und Fahrzeuge sind vom Veranstalter gegen Vandalismus, jegliche Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Aufruhr, Diebstahl, Schäden durch Feuer und Wasser zu versichern. Der Mieter ist bis zum vereinbarten Rücknahmetermin für das Festmaterial sowie für die in Konsignation gelieferten Getränke haftbar.
- 6.4 Für Mängel, welche bei den überlassenen Gegenständen auftreten, sowie für Beschädigungen, die durch den Gebrauch der Gegenstände verursacht werden, lehnt der Anbieter jegliche Haftung ab.

7. Austausch Verkaufsstatistiken / Absatzdaten

- 7.1 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Engel Absatzdaten über Getränkebezüge den Getränkeherstellern zur Verfügung stellt. Die Daten werden ausschliesslich für administrative und statistische Zwecke verwendet.

Die Unterzeichnenden erklären sich mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden (ohne Gegenbericht bis zum Beginn der Veranstaltung, gelten diese AGB ebenfalls als stillschweigend akzeptiert).

Datum:

Engel Getränkediens AG

Mieter